

**– Ausschussvorlage INA 20/37 –
– öffentlich –**

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung

Sitzung am 02.09.2021

**Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
– Drucks. [20/5897](#) –**

14.	Gesamtpersonalrat der Stadtverwaltung Frankfurt	S. 91
15.	Prof. JUDr. Ph.D. Daniela Heid, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	S. 93
16.	Prof. Dr. Markus Ogorek, Universität Köln	S. 99
17.	Deutscher Richterbund, Landesverband Hessen	S. 112



Frankfurt, 27.07.2021

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
 Schlossplatz 1-
 D-65183 Wiesbaden

Per Mail an:

C. Lingelbach
 M. Müller

**Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/5897 –
 Hier: Hessisches Personalvertretungsgesetz**

Sehr geehrte Abgeordnete im Hessischen Landtag,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen die Teilnahme von Personalratsmitgliedern mittels Video- bzw. Telefonkonferenz an Personalratssitzung als regelhafte Sitzungsform einzuführen.

Grundsätzlich möchten wir zu bedenken geben, dass der persönlichen Auseinandersetzung und das gemeinsame Entwickeln, manchmal gar Ringen, um Meinungen und Haltungen die Basis für qualifizierte Personalratsarbeit darstellt. Dies zu erhalten sollte bei einer Erweiterung der Sitzungsgestaltung um Video- oder Telefonkonferenzsysteme unbedingt berücksichtigt werden.

Konkret sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Personalrat bei der Nutzung von Video- bzw. Telefonkonferenzen zur Teilnahme an Personalratssitzungen durch organisatorische Maßnahmen, sicherzustellen hätte, dass keinerlei Dritte von dem Inhalt der Sitzung Kenntnis gelangen können.

Die Frage, welche organisatorische Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, sicherzustellen, dass keine dritte Person von den Inhalten der Sitzung Kenntnis gelangen kann, bleibt in dem Gesetzesentwurf unbeantwortet. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung ist die Grundlage für eine offene und vertrauliche Beratung und Meinungsbildung des Personalratsgremiums. Die Nichteinhaltung der Nichtöffentlichkeit oder die Verletzung der Schweigepflicht stellt regelmäßig einen Verstoß gegen die Pflichten als Personalrat dar.

Der Personalrat – vertreten durch seine_n Vorsitzende_n – würde die Verantwortung für die Wirksamkeit der zu treffenden organisatorischen Maßnahmen tragen, ohne faktisch in der Lage zu sein, sich ein eigenes Bild von der Arbeitssituation am selbst gewählten Arbeitsort oder an einem anderen Ort innerhalb der Dienststelle machen oder gar den gewählten Arbeitsort tatsächlich gestalten zu können. Eine persönliche Haftung wäre an dieser Stelle durchaus denkbar. Unter diesen Umständen wäre die Teilnahme von Perso-

nalratsmitgliedern mittels Video- oder Telefonkonferenz an Personalratssitzungen nicht umzusetzen. Das Gesetz liefe somit ins Leere.

Für Rückfragen stehen wir im Rahme der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Barthelmes
Vorsitzender

Prof. JUDr. Ph.D. Daniela Heid
Willy-Brandt-Str. 1
50321 Brühl

**An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Herrn Christian Heinz
Schlossplatz 1 - 3**

65183 Wiesbaden

Brühl/München, 19. August 2021

*Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags
zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE
Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Drs 20/5897 – vom 8. Juni 2021*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich als langjährige Professorin und Verfasserin diverser Publikationen, Kommentarbeiträge sowie Gutachten für das Dienst-/Beamtenrecht des Bundes an der Hochschule des Bundes Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE.

Bei der Stellungnahme handelt es sich ausschließlich um meine persönliche Einschätzung und Meinung.

Grundsätzlich werden die Zielsetzung und die Inhalte des Entwurfs insgesamt begrüßt.

Zu den Regelungsvorschlägen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Beamtenrecht (Artikel 1)

1. Ziff. 9

§ 30 Abs. 2 S. 2 und 3 HBG:

Das für die Länder grundsätzlich anzuwendende BeamtStG trifft keine Regelungen zu den Folgen der Entlassung von Landesbeamten und Landesbeamtinnen.

Vorschlag zum Gesetzesentwurf:

- Delegationsmöglichkeit der obersten Dienstbehörde schaffen (so beispielsweise geschehen im Bund, um oberste Dienstbehörden zu entlasten, 2015, BT-Dr 18/3248, S. 28).
- Klarstellen, dass die weitere Titelführung nur „auf Antrag“ erlaubt wird.
- Fraglich erscheint, ob der Begriff „die mit dem Amt verliehene Titel“ noch aktuell ist (welche Titel fallen noch darunter?), eine Überprüfung auf Entbehrlichkeit wird empfohlen.

2. Ziff. 11

§ 53 HBG „Rufbereitschaft“:

Begrüßt wird die Schaffung einer ausdrücklichen Regelung für die Rufbereitschaft und einer Grundlage für deren Ausgleich für Beamte, § 53 HBG, § 50 HBesG, vor allem vor dem Hintergrund der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung (nach der Rufbereitschaft u.U. sogar Arbeitszeit sein kann, EuGH vom 9. März 2021, Rs. C-580/19).

Gem. Gesetzesentwurf § 53 Abs. 2 S. 2 HBG soll ein finanzieller Ausgleich gem. § 50 Abs. 2 S. 1, § 56a Abs. 2 Nr. 2 HBesG möglich sein, wenn ein Ausgleich durch Freizeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Gem. § 50 Abs. 2 HBesG soll ferner künftig durch Rechtsverordnung dieser finanzielle Ausgleich im Detail geregelt werden (entsprechend § 56a für Polizeivollzugsbeamte). Beide Vorhaben sind zielführend.

Vorgeschlagen wird, zusätzlich die Möglichkeit einer Gutschrift auf dem Gleitzeitkonto (bei gleitender Arbeitszeit) in diesem Kontext zu erwägen.

3. Ziff. 12

§ 55 Abs. 1 HBG „Dienstvergehen“:

Eine Ergänzung des Katalogs der Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen ist gem. § 47 Abs. 2 S. 3 BeamtStG für die Länder möglich.

In § 55 Abs. 1 HBG soll künftig als Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen auch gelten, wenn schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen des Dienstherrn getätigt werden (z.B. Beihilfebetrug, unwahre/verschwiegene Angaben bzgl. Versorgung).

- Die Neuerung ist weder vom bestehenden § 55 HBG (dieser verweist lediglich auf Verstöße gegen 29 Abs. 1, 30 Abs. 3 BeamtStG sowie 29 Abs. 4 und 5 BeamtStG) noch vom grundsätzlich anzuwendenden § 47 Abs. 2 BeamtStG abgedeckt (dieser verweist lediglich auf Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, gegen § 37 BeamtStG Verschwiegenheit, gegen § 41 BeamtStG Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses und gegen § 42 BeamtStG Verbot der Annahme von Belohnungen etc.) Eine Ergänzung des Katalogs in § 55 Abs. 1 HBG erscheint daher zweckentsprechend.

- Fraglich erscheint jedoch, ob das Erfordernis „schuldhaft“ in diesem Kontext notwendig ist. „Schuldhaft“ ist grundsätzlich fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen handelt; gem. § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Die neue Formulierung in § 55 Abs. 1 HBG hätte zur Folge, dass auch (einfach) fahrlässige Falschangaben oder unvollständige Angaben eines Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen des Dienstherrn (z.B. Beihilfebetrug, unwahre/verschwiegene Angaben bzgl. Versorgung, s. Erl. zum Gesetzesentwurf) zu einem Dienstvergehen führen.

In der Erläuterung zum Gesetzesentwurf B. zu Art. 1 Nr. 12 (§ 55 Abs. 1 HBG) heißt es, dass mit der Neuregelung künftig auch Beihilfebetrug oder das absichtliche Verschweigen von versorgungswirksamen persönlichen Angaben disziplinarrechtlich verfolgt werden können sollen.

Sowohl bei Betrug als auch bei „absichtlichem Verschweigen“ liegt auf der subjektiven Tatbestandsebene sog. dolus directus 1. Grades vor, also ein zielgerichteter Wille, den tatbestandlichen Erfolg herbeiführen zu wollen und damit die stärkste Vorsatzform.

In Abgrenzung zum dolus directus 2. Grades (direkter Vorsatz), dolus eventualis sowie allen Fahrlässigkeitsformen liegt bei „Absicht“ ein zielgerichteter Wille vor.

Soll dem Praxiszweck tatsächlich nachgekommen werden, wird daher zur Diskussion gestellt, statt „schuldhaft“ den Begriff „absichtlich“ oder „vorsätzlich“ zu verwenden.

Wird hingegen der Begriff „schuldhaft“ beibehalten, können auch (lediglich) einfach fahrlässige Dienstvergehen i.S.d. § 55 Abs. 1 HBG n.F. verfolgt werden – natürlich mit der Option, diese dann entsprechend disziplinarisch zu behandeln (ggf. Verfahrenseinstellung oder Verhängung einer lediglich geringen Disziplinarmaßnahme).

4. Ziff. 14

§ 59 Abs. 2 S. 1 HBG „Dienstzeugnis“:

Vorgeschlagen wird, den verwendeten engen Begriff „Bewerbungen“ zu vermeiden. Die denkbaren Fallgestaltungen sind in der Praxis sicherlich weitaus weiter als in der Begründung zum Gesetzesentwurf angegeben.

Beispielsweise kann ein Dienstzeugnis auch als Nachweis zur Aufnahme/im Rahmen eines (berufsbegleitenden) Studiums notwendig werden.

Vorschlag:

„Nachweis berechtigten Interesses“ (wie bisher) oder „triftigen Grundes“ (wie in § 35 Abs. 2 TVöD/TV-L) sowie Antragserfordernis betonen.

(vgl. auch: § 86 BBG, § 92 Abs. 3 LBG NRW; § 35 TVöD/TV-L)

Disziplinargesetz (Artikel 2)

1. Ziff. 1.

§ 14 S. 1 HDG:

Die Verlängerung des möglichen Zeitraums der Kürzung des Ruhegehalts von 3 auf 5 Jahre wird als unproblematisch angesehen. Auch in anderen Landesdisziplinar Gesetzen, z.B. Art. 12 BayDG, ist eine Kürzung auf längstens fünf Jahre möglich (wohingegen das Bundesdisziplinargesetz in § 11 BDG drei Jahre festsetzt).

2. Ziff. 2

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 HDG:

Der Änderungsvorschlag wird als unproblematisch bewertet; entsprechende Formulierungen finden sich in anderen Landesdisziplinar Gesetzen, z.B. Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayDG.

Das Vorhaben genügt m.E. tatsächlich dem avisierten Zweck, künftig Sanktionierungen von mittelschweren (erstmalig begangenen) Dienstvergehen zu ermöglichen. Für die Praxis erscheint dies sinnvoll.

3. Ziff. 3

§ 20 HDG:

Auch in § 17 Abs. 2 a.F. BBG sowie in § 17 Abs. 2 a.F. LDG NRW war der Begriff „wenn feststeht“ enthalten und wurde vor einiger Zeit durch die Formulierung „ist zu erwarten“ ersetzt.

Das Verfolgungsinteresse leidet mit der neuen Formulierung nicht, vielmehr werden so die beamtenrechtlichen Nebenwirkungen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für den betroffenen Beamten bzw. die betroffene Beamtin angemessen berücksichtigt.

Zur Diskussion gestellt wird - genau aus diesem Gedanken heraus - , ob nicht auch bzgl. § 18 von der Formulierung „wenn feststeht“ zu „wenn zu erwarten ist“ gewechselt werden sollte.

Auch hier würde m.E. eine Prognoseentscheidung hinsichtlich des Tatbestandes des § 18 ausreichen.

Laufbahnrecht (Artikel 10)

Die Anpassungsvorschläge zum Laufbahnrecht (Erwerb/Anerkennung von Laufbahnbefähigungen; neue Laufbahnfachrichtung Digitale Verwaltung; Einstellungshöchstalter; Aufstieg etc.) erscheinen grundsätzlich plausibel, um den avisierten Gesetzeszweck zu erreichen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen grundsätzlich dem Gedanken Rechnung, auch künftig qualifiziertes Personal im öffentlichen Dienst des Landes Hessen anzuwerben bzw. zu fördern.

Die Einrichtung der neuen Laufbahnfachrichtung „Digitale Verwaltung“, v.a. für Absolventen des innovativen Studiengangs „Digitale Verwaltung“ (B.A.) der HfPV, erscheint zukunftsorientiert und darf aufgrund der hohen Nachfrage an derart qualifiziertem Personal uneingeschränkt begrüßt werden.

Ebenso erscheinen die Änderungsvorschläge zum **Umzugskostenrecht, Reisekostenrecht sowie Trennungsgeld (Artikel 7, 8, 13 des Gesetzesentwurfs) grundsätzlich** zeitgemäß und inhaltlich für die Zielerreichung plausibel.

Die vorgeschlagenen Änderungen zum **Personalvertretungsrecht (Artikel 5 des Gesetzesentwurfs)** werden letztlich gestützt durch die Situation in der Corona-Pandemie und als sinnvoll und zeitgemäß begrüßt.

Artikel 9 des Gesetzesentwurfs (Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes) ist plausibel und m.E. notwendig:

Der Ausschlussbestand des § 5 Abs. 2 IFG entzieht (vgl. Deutscher Bundestag Drs 19/3370 vom 11. Juli 2018, Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016 und 2017 sowie OVG NRW, Urteil vom 05. Mai 2017, 15 A 1578/15, Rn 65ff. juris) Personalakten ebenso wie Akten aus Disziplinarverfahren grundsätzlich in abwägungsresistenter Weise einem Informationszugang, soweit keine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nur im konkreten Einzelfall kann im Ausnahmefall untersucht werden, ob die grundsätzliche Vertraulichkeit der Personal- bzw. Disziplinarakte durch ein spezifisches Informationsinteresse eingeschränkt werden kann.

Beihilfeverordnung (Artikel 12)

Die Anpassungsvorschläge an die aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen in der Praxis sind grundsätzlich und konzeptionell zu begrüßen, ebenso die Anhebung des Beihilfemessungssatzes

für Anwärtinnen und Anwärter für ambulante sowie stationäre Aufwendungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen/Großstädten.

Weitere Anmerkungen und Einschätzungen werden gerne im Rahmen der mündlichen Anhörung am 2. September 2021 eingebracht.



Prof. JUDr. Ph.D. D. Heid
Brühl/München
August 2021

**Stellungnahme zum Entwurf der Fraktionen
von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
über das dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

– LT-Drs. 20/5897 –

Der Entwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über das dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 08.06.2021¹ sieht eine Vielzahl von Neuerungen im Hessischen Dienstrecht vor. Um aktuellen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Entwicklungen gerecht werden zu können, soll das Dienstrecht aufgrund der gewonnenen Praxiserfahrungen fortentwickelt werden. Zugleich dienen die Gesetzesänderungen dem Zweck, die neuere Rechtsprechung umzusetzen und – wo erforderlich – den gesetzgeberischen Willen klarzustellen.²

Besondere Relevanz kommt innerhalb des Gesetzentwurfs der Aufnahme des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) in die Gruppe der politischen Beamten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 E-HBG) zu. Darüber hinaus sind verschiedene Änderungen im Hessischen Beamtengesetz, im Hessischen Disziplinargesetz, im Hessischen Besoldungsgesetz, im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz, im Hessischen Personalvertretungsgesetz, im Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, im Hessischen Umzugskostengesetz, im Hessischen Reisekostengesetz, im Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, in der Hessischen Laufbahnverordnung, in der Hessischen Beihilfenverordnung, in der Hessischen Trennungsgeldverordnung sowie in der Hessischen Urlaubsverordnung vorgesehen.

In diesem Kontext stehen die Einführung einer Angriffsentschädigung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Errichtung eines neuen Laufbahnzweiges „Digitale Verwaltung“, die Änderung der Anforderungen an Bewerber für den hessischen Polizeivollzugsdienst sowie die Anpassung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften an die höchstrichterliche Rechtsprechung hervor. Die nachfolgenden Darstellungen und Würdigungen beschränkt sich auf ausgewählte, aus hiesiger Sicht besonders hervorzuhebende Einzelgegenstände des umfassenden Änderungspakets.

¹ LT-Drs. 20/5897 (im Folgenden werden die Gesetze wie folgt zitiert: E-HBG, E-HBeamtVG, E-HLbVO, E-HPolLVO, E-HTGV).

² LT-Drs. 20/5897, S. 1.

A. HLKA-Präsident als politischer Beamter

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Präsidenten des HLKA in die Gruppe der politischen Beamten aufzunehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 E-HBG).

I. Laufbahnbeamte als Regelfall

Öffentliche Ämter werden grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip sowie durch Bestenauslese vergeben (Art. 33 Abs. 2 GG).³ Die Verwaltung soll aufgrund von Sachwissen, fachlicher Kompetenz und Loyalität einen Ausgleich zu den politischen Kräften bilden, die das Staatsleben gestalten, und so zur Stabilität der demokratischen Grundordnung beitragen.⁴

Auf Beamte findet ferner das Lebenszeitprinzip Anwendung, mit dem ihre Unabhängigkeit gewährleistet werden soll.⁵ Beamte können grundsätzlich nur bei schwerem Fehlverhalten, etwa einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG). Das Lebenszeitprinzip war bereits unter der Weimarer Reichsverfassung anerkannt.⁶ Es gilt heute als hergebrachter Grundsatz des Beamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG.⁷

Einen weiteren Beitrag zur Unabhängigkeit der Beamten leistet das Alimentationsprinzip, das eine amtsangemessene Besoldung sichern soll.⁸ Die „rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit bietet die Gewähr dafür, dass das Berufsbeamtentum zur Erfüllung der ihm vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann“. ⁹ Durch diese Absicherung soll, so die Erwartung, ein Beamter auch dann auf rechtsstaatlicher Amtsführung beharren, wenn sie (partei)politisch unerwünscht ist.¹⁰

II. Sondergruppe der politischen Beamten

Innerhalb der Beamtenschaft bilden politische Beamte eine atypische Sondergruppe, sie sind zugleich die Schnittstelle zwischen der fachbezogenen Administration und der politischen Führung. Ihnen kommt die wichtige Aufgabe zu, „politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzuwandeln“. ¹¹ Die Übereinstimmung mit der

³ *Badura*, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 94. EL 2021, Art. 33 Rn. 26.

⁴ BVerfG v. 17.10.1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155 (162).

⁵ BVerfG v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 (221).

⁶ BVerfG v. 27.04.1959 – 2 BvF 2/58, BVerfGE 9, 268 (286); BVerfG v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 (220, 221).

⁷ BVerfG v. 27.04.1959 – 2 BvF 2/58, BVerfGE 9, 268 (286); BVerfG v. 30.03.1977 – 2 BvR 1039/75, 2 BvR 1045/75, BVerfGE 44, 249 (262); *Brosius-Gersdorf*, in Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 33 Rn. 180; *Jarass*, in Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl. 2020, Art. 33 Rn. 80.

⁸ BVerfG v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 (221).

⁹ BVerfG v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 (221).

¹⁰ So BVerfG v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 (221).

¹¹ BVerfG v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 (223).

Auffassung „weisungsberechtigter, demokratisch gewählter und verantwortlicher Organe“¹², die den politischen Beamten abverlangt wird, sichert die Durchsetzung der politischen Ziele der Regierung durch die Verwaltung.¹³

Dabei schließt die Orientierung an politische Vorgaben nicht die Bindung an Recht und Gesetz aus. Vielmehr dienen politische Beamte der Durchsetzung demokratischer Grundstrukturen. Sie tragen dafür Sorge, dass die Ziele der demokratisch gewählten politischen Führung im Verwaltungsbau umgesetzt werden. Neben dem Weisungsrecht des jeweiligen Ministers stärken die „Transformationsämter“¹⁴ politischer Beamter die demokratische Legitimation des Behördenhandelns.

Das Rechtsinstitut des politischen Beamten, dessen Wurzeln in die preußische Verwaltungswissenschaft und -praxis zurückreichen, wird heute ebenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) gezählt.¹⁵ Der politische Beamte ist zudem "in der Praxis zu einem allgemein akzeptierten Instrument politisch-personeller Gestaltungsansprüche von Regierungen" geworden.¹⁶

Das Rechtsinstitut des politischen Beamten steht aber in einem Spannungsverhältnis zu der von Verfassungen wegen avisierten Unabhängigkeit der Beamten sowie zum Leistungsprinzip.

Abweichend von dem im Regelfall für Beamte geltenden Lebenszeitprinzip können politische Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG).¹⁷ Diese Versetzung können solche Tatsachen rechtfertigen, die in der Person des Beamten selbst liegen und eine dauerhafte Übereinstimmung mit den politischen Absichten und Zielen der entsprechenden Regierung jedenfalls erschweren.¹⁸ Die Möglichkeit zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet ihre Rechtfertigung darin, dass politische Beamte bei der Ausübung ihres Dienstes in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung zu stehen haben (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG).

Auch das beamtenrechtliche Leistungsprinzip erfährt in Bezug auf politische Beamte eine Einschränkung. Ausschlaggebend für Ernennung sind nicht allein die in Art. 33 Abs. 2 genannten

¹² BVerfG v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 (223).

¹³ Vgl. BVerfG v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 (223).

¹⁴ BVerfG v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 (223).

¹⁵ *Czisznik*, Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Beamten, DÖV, 2020, 603 (607-609); *Hebeler*, in *Battis*, Bundesbeamtengesetz, 5. Aufl. 2017, § 54 Rn. 5.

¹⁶ *Steinbach*, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, VerwArchiv, 2018, 18 (19).

¹⁷ *Reich*, in *Reich*, Beamtenstatusgesetz, 3. Aufl. 2018, § 30 Rn. 5.

¹⁸ *Reich*, in *Reich* (Fn. 17), § 30 Rn. 5.

Kriterien (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung), sondern auch und insbesondere das Erfordernis einer politischen Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Politik.¹⁹

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte über lange Zeit kaum trennscharfe Kriterien zur Bestimmung der Zulässigkeit für den Einsatz von politischen Beamten entwickelt – und konnte einem stetigen Anwachsen dieser Gruppe insbesondere auf Bundesebene nicht wirksam entgegenreten.²⁰ Viele Kritikpunkte, die in verwaltungswissenschaftlichen Publikationen gegen den politischen Beamten angeführt werden, richten sich nicht gegen die Existenz des Instituts als solches, sondern beziehen sich im Grunde genommen vor allem auf den teilweise ausgefertigten Einsatz dieser Beamtengruppe.²¹ Erst in jüngerer Zeit hat das BVerfG unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Abweichungen und angesichts der „atypischen Sonderstellung“²² des politischen Beamten innerhalb der Verwaltung engere Anforderungen aufgestellt.²³

III. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts

Politischer Beamter soll danach nur noch sein dürfen, wer unmittelbarer bzw. enger Berater des Trägers eines politischen Amtes ist.²⁴ In dieser Funktion ist der politische Beamte gleichsam „Brückenkopf“ zwischen Regierung und fachgebundenem Verwaltungsapparat²⁵.

Vor diesem Hintergrund finden politische Beamte nicht selten in exponierten Positionen Verwendung, in denen die Öffentlichkeit sie als Repräsentanten der Regierung wahrnimmt.²⁶ Als Beispiele hierfür sind z.B. der Generalbundesanwalt und die Generalstaatsanwälte der Länder sowie der Präsident des Bundeskriminalamtes zu nennen. Gerade bei so exponierten Beamten erscheint die Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht unsachgerecht: Kann doch ein „zum Politikum stilisierter Vorfall, für den dem politischen Amtsträger die Verantwortung in der öffentlichen Wahrnehmung zugewiesen wird“, eine schnelle Trennung von der entsprechend verantwortlichen nachgeordneten Leitungsperson gebieten.²⁷

¹⁹ *Bickenbach*, in v. Münch/Kunig, GG, Art. 33 Rn. 78. Zu beachten ist aber, dass „bei Einstellung und Beförderung von politischen Beamten (...) zwar die Parteimitgliedschaft der Bewerber berücksichtigt werden“ darf, ansonsten die Auswahl aber dennoch nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, vgl. *von Arnim*, Bleibt Ämterpatronage straflos?, DVBl., 2021, Ausgabe, 8, 483.

²⁰ *Steinbach*, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, VerwArchiv, 2018, 18 (19).

²¹ Vgl. statt vieler *Lindner*, Politische Beamte auch im Freistaat Bayern?, BayVBl. 2012, 581, der die „politische“ Besetzung von Beamtenfunktionen als „eines der Hauptinstrumente parteipolitischer Ämterpatronage“ erkannt haben will.

²² BVerfG v. 24.04.2018 – 2 BvL 10/16, BVerfGE 149, 1 (21).

²³ BVerfG v. 24.04.2018 – 2 BvL 10/16, BVerfGE 149, 1 (46,47).

²⁴ BVerfG v. 24.04.2018 – 2 BvL 10/16, BVerfGE 149, 1 (46, 84).

²⁵ BVerfG v. 24.04.2018 – 2 BvL 10/16, BVerfGE 149, 1 (46, 47).

²⁶ *Steinbach*, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, VerwArchiv, 2018, 18 (24); *Ogorek*, Wie politisch ist der LKA-Chef?, F.A.Z., 15.04.2021, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/hessen-will-die-lka-spitze-mit-einem-politischen-beamten-besetzen-17293808.html>, zuletzt aufgerufen am 04.08.2021.

²⁷ *Steinbach*, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, VerwArchiv, 2018, 18 (24).

Der Rechtsprechung des BVerfG ist keine abschließende Aufzählung derjenigen Ämter zu entnehmen, die in verfassungsmäßiger Weise mit politischen Beamten besetzt werden dürfen.²⁸ Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, dass die Einstufung ausschließlich formal-organisationsrechtlich vorzunehmen ist. Das Erfordernis einer engen bzw. unmittelbaren Beratung durch den politischen Beamten soll vor allem den Ausnahmecharakter dieses Rechtsinstituts unterstreichen.²⁹

Letztlich geht es darum, ob die in Rede stehende Verwendung in tatsächlicher Hinsicht geeignet ist, die „Übersetzung“ politischer Vorstellungen in Verwaltungshandeln derart zu fördern, dass hierfür ausnahmsweise ein politischer Beamter vorgesehen werden kann.³⁰ Ob dieser organisationsrechtlich unmittelbar an den Inhaber eines politischen Amtes – etwa einen Minister – berichtet, kann nicht allein entscheidend sein. Anderenfalls könnten Positionen, die in *materieller* Hinsicht keinen hinreichend relevanten „Übersetzungsauftrag“ leisten, durch die *formale* Hochzonung innerhalb der Behördenhierarchie nach Belieben „politisch“ besetzt werden. Hierdurch würde einer parteipolitischen Ämterpatronage Tür und Tor geöffnet.

Wer den Einsatzbereich politischer Beamter über Gebühr verengen will, verliert schließlich auch das Verhältnis von Parlament und Regierung aus dem Blick. Gerade weil Minister die Verantwortung für den gesamten Geschäftsbereich ihres Ressorts tragen – und politisch auch für solche Verfehlungen einzustehen haben, die ausschließlich durch untergeordnete (Lebenszeit-)Beamte verursacht werden³¹ –, müssen sie nicht nur in die Verwaltung hinein, sondern durch Vertraute auch aus ihr heraus wirken dürfen.³² Zudem nimmt die Verwaltung eine zunehmend „politisch-gestaltende Rolle“ durch die Erstellung von einer Vielzahl der Gesetzentwürfe ein, wodurch (Lebenszeit-)Beamte plötzlich eine über den ihnen von Verfassungen wegen in erster Linie zugeschriebenen Gesetzesvollzug weit hinausreichenden Einfluss erhalten.³³

So wenig überzeugend es wäre, der Verwaltung insgesamt eine "Widerwilligkeit gegenüber der politischen Führung" zuschreiben,³⁴ so fernab der Realitäten liegt es, durch das Abstellen auf einzelne prominente Beispiele den Eindruck hervorzurufen, dass politischer Einfluss stets Gefahr laufe, die Grenzen des rechtlich Zulässigen und fachlich Billigen zu überschreiten. Anzuerkennen ist vielmehr, dass es in Einzelfällen etwa aufgrund persönlicher Verwerfungen

²⁸ *Hebeler*, in Battis, Bundesbeamtengesetz, § 54 Rn. 6.

²⁹ Ansonsten könnten in Hessen vermutlich überhaupt nur Staatssekretäre den strengen organisationsrechtlichen Maßgaben genügen, da diese die in anderen Bundesländern gesondert vergebene Funktion des Amtschefs ihres jeweiligen Ressorts innehaben (mithin oberstes „Transformationsamt“ zwischen politischer Spitze und ministerieller Verwaltung).

³⁰ *Steinbach*, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, *VerwArchiv*, 2018, 18 (22).

³¹ *Schröder*, in von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 65 Rn. 48; *Brinktrine*, in Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 65 Rn. 22.

³² *Bracher*, Vertrauen in politische Anschauungen und persönliche Loyalität bei beamtenrechtlichen Auswahlentscheidungen, *DVBl.* 2001, 19 (21).

³³ *Steinbach*, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, *VerwArchiv*, 2018, 18 (25).

³⁴ Diese Kritik aufnehmend *Steinbach*, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, *VerwArchiv*, 2018, 18 (23).

dazu kommen kann, dass (Lebenszeit-)Beamte in zentralen Positionen als Ausdruck des Protestes gegen ihre politische Führungsspitze ihren Dienst nur noch „nach Vorschrift“ ausüben.³⁵ Das Handeln ausschließlich „nach Recht und Gesetz“ ist daher nicht zwingenderweise Ausdruck von besonders gutem Verwaltungshandeln, sondern kann in diesen Einzelfällen ausnahmsweise die Notwendigkeit politischer Eingriffsmöglichkeiten ausdrücklich begründen.³⁶

Zusammenfassend kann gute Regierung nur durch ein Zusammenspiel von politischer Führung und fachbezogenem Verwaltungsvollzug gelingen, wozu – entgegen anderslautenden Stimmen³⁷ – an wenigen geeigneten Stellen politische Beamte einen wichtigen Beitrag leisten.

IV. Würdigung des HLKA-Präsidentenamtes

Die Zulässigkeit der Besetzung des Präsidentenamtes mit einem politischen Beamten ist aufgrund der Stellung des HLKA in der Landesverwaltung sowie nach Art und Umfang der präsidialen Führungsaufgaben innerhalb der Behörde selbst zu beurteilen.

1. Stellung des HLKA in der Landesverwaltung

Das HLKA ist im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) als Obere Landesbehörde angesiedelt und dem Landespolizeipräsidium (LPP³⁸) als der Polizeiabteilung des HMdIS³⁹ nachgeordnet. Es ist „die zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes“ (§ 92 HSOG). Die Behörde steht parlamentarisch und medial besonders im Fokus und wird – anders als etwa ein für einen bestimmten Gebietsabschnitt zuständiges Flächenpräsidium – gedanklich unmittelbar mit der hessischen Sicherheitspolitik verbunden.⁴⁰

Dies begründet sich zunächst darin, dass das HLKA übergeordnete Aufgaben erfüllt, denen in der Sicherheitsarchitektur eine besondere Bedeutung zukommt. So ist die Behörde für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität, von Cybercrime und insbesondere der politisch motivierten Kriminalität verantwortlich.⁴¹ Der Staatsschutz war seit Gründung der Bundesrepublik wie kein anderer Bereich „Gegenstand von zum Teil heftigen politischen,

³⁵ *Steinbach*, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, *VerwArchiv*, 2018, 18 (23).

³⁶ *Steinbach*, Der politische Beamte als verfassungsrechtliches Problem, *VerwArchiv*, 2018, 18 (23).

³⁷ Statt vieler *Lindner*, Der politische Beamte als Systemfehler, *ZBR*, 2011, 150.

³⁸ Als LLP wird zugleich auch der an der Spitze der Verwaltungseinheit stehende Landespolizeipräsident, mithin ein politischer Beamter, bezeichnet.

³⁹ https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/20210721_organigramm.pdf, zuletzt aufgerufen am 04.08.2021.

⁴⁰ Von der – nicht zu unrecht streitigen – Besetzung der Führungsämter in den hessischen Flächenpräsidien mit politischen Beamten können daher kaum Schlüsse auf die Zulässigkeit einer solchen Ausgestaltung in Bezug auf das HLKA-Präsidentenamt gezogen werden, vgl. *Ogorek*, Wie politisch ist der LKA-Chef?, *F.A.Z.*, 15.04.2021, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/hessen-will-die-lka-spitze-mit-einem-politischen-beamten-besetzen-17293808.html>, zuletzt aufgerufen am 04.08.2021, zuletzt aufgerufen am 04.08.2021.

⁴¹ <https://www.polizei.hessen.de/File/organigramm-neu.pdf>, zuletzt aufgerufen am 04.08.2021.

justiziellen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen ,um den richtigen Weg“⁴² und steht im Spannungsfeld zwischen Offenheit und Wehrhaftigkeit der Demokratie.

Eine besondere Nähe zur politischen Führung wird auch dadurch deutlich, dass das HLKA brisante Fälle selbst an sich ziehen kann – oder diese aufgrund von Weisungen durch das HMdIS, auch im Einzelfall, übernimmt (§ 92 Abs. 2 HSOG). Das HLKA übt zudem die Fachaufsicht über die übrigen, dem Landespolizeipräsident nachgeordneten Polizeibehörden aus, soweit diese Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung zu erfüllen haben (§ 96 Abs. 2 HSOG).

Schlussendlich führt das HLKA Ermittlungen innerhalb des Polizeiapparats bei potenziellem Fehlverhalten oder dem Verdacht von Straftaten durch Polizeibeamte. Kriminelle Vorgänge innerhalb der Polizei sind regelmäßig von sehr hoher Berichtsrelevanz für die politische Hauspitze des HMdIS und können – wie zuletzt in Hessen – bei mehrfachem Auftreten die gesamte Landespolizei in Verruf bringen.⁴³

2. Ausgestaltung des HLKA-Präsidentenamts

Innerhalb des HLKA ist der Präsident als Behördenleiter und Vorgesetzter für sämtliche Anordnungen innerhalb seines Amtsbereichs zuständig. Der Präsident bestimmt insbesondere die interne Organisation, soweit dem übergeordnete Regelungen nicht entgegenstehen, sowie die strategische Ausrichtung der Behörde.

Der HLKA-Präsident steht damit an der exponierten Schnittstelle zwischen der politisch-ministeriellen Führung einerseits und den Exekutivkräften des HLKA sowie – im Rahmen der Fachaufsicht – den Polizeibeamten der Flächenpräsidien andererseits. Seine Anordnungen sind geeignet, den politischen Vorgaben der Hauspitze zu einer wirksamen Durchsetzung zu verhelfen. Das Amt des HLKA-Präsidenten hat deshalb auch unter Anlegung strenger Maßstäbe nach den Kriterien des BVerfG ein hohes „Transformationspotential“.

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass es an einer direkten Berichtslinie zwischen HLKA-Präsident und Innenminister fehlt. Denn die Frage nach der Zulässigkeit der Besetzung eines Amtes mit politischen Beamten lässt sich nicht allein unter Rückgriff auf das Organigramm beantworten. Entscheidend ist das Kriterium der Transformation. Zudem ist dem durch das

⁴² Rede des Präsidenten des Bundeskriminalamts anlässlich der Veranstaltung „60 Jahre Staatsschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit“ am 17.06.2006, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Das-BKA/Historie/03_STVeranstaltungRedeZiercke.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt aufgerufen am 04.08.2021.

⁴³ So verwies die Vorsitzende der unabhängigen Experten-Kommission „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft – Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“ des HMdIS jüngst: "Für die Polizei in Hessen ist ein kritischer Moment erreicht", und weiter: "Hessen muss ein Exempel statuieren", vgl. <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/abschlussbericht-der-experten-kommission-zur-verantwortung-der-polizei-vorgestellt-0>, zuletzt aufgerufen am 04.08.2021.

BVerfG aufgestellten Kriterium des „engen Beraters“ gerade nicht immanent, dass zwischen dem Berater und dem Beratenen eine unmittelbare ordentliche Berichtslinie bestehen muss.

Was die Eigenschaft als enger Berater des Ministers anbelangt, ist folglich die „Zwischenschaltung“ anderer Stellen nicht notwendigerweise als Ausschlussgrund zu werten. Vielmehr trägt das Berichtswesen über verschiedene Abteilungen eines Ministeriums unabdingbaren organisatorischen Notwendigkeiten Rechnung, die sich aus der Bündelung verschiedener Fachbereiche innerhalb eines Ministeriums ergeben. In den Verantwortungsbereich des HMdIS fallen neben den Polizeiaufgaben etwa auch das Kommunal- und Beamtenrecht sowie Verfassungsangelegenheiten. Auch das von einem politischen Beamten geführte Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV Hessen) wird durch die Fachebene des HMdIS (Ref. II 3) betreut.

— Für die Angehörigkeit zu dem Kreis enger Berater spricht auch, dass das auf Bundesebene vergleichbare Amt des Präsidenten des Bundeskriminalamts (BKA) seit jeher mit einem politischen Beamten besetzt wird. Begründung soll hierfür vor allem seine Repräsentationsfunktion sein.⁴⁴ Der HLKA-Präsident verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit des innerhalb seines Landes obersten Kriminalamts. Er ist in der gesellschaftlichen und medialen Debatte geradezu das Gesicht der gefahrenabwehrenden und strafverfolgenden Staatsgewalt – was sich in zahlreichen Presseauftritten der im Land bekannten früheren Amtsinhaberin auch widerspiegelt.⁴⁵

— Gegen Vergleiche mit politischen Beamten auf der Bundesebene wird mitunter angeführt, dass diese Ämter aufgrund ihrer deutlich höheren besoldungsrechtlichen Einordnung staatshierarchisch anders zu bewerten seien als das Amt des Präsidenten eines Landeskriminalamts.⁴⁶ Während das Amt des HLKA-Präsidenten auf der Besoldungsstufe B5 steht, ist dem BKA-Präsidenten die Besoldungsstufe B9 zugeordnet.

Richtigerweise hat die bloße Gegenüberstellung der beiden Besoldungsgruppen jedoch nur geringe Aussagekraft. Wer die Besoldungsgruppe zum alleinigen oder doch entscheidenden Kriterium erhebt, darf nicht leichtfertig über die in der jeweiligen Gebietskörperschaft geltenden Maßstäbe sowie die relative Stellung des in Rede stehenden Amtes innerhalb der entsprechenden Verwaltungsorganisation hinwegsehen. Das HLKA übernimmt im Wesentlichen die gleichen Aufgaben auf Landesebene, die im Bund vom BKA wahrgenommen werden. Daher kann auch eine Gegenüberstellung der Beschäftigtenzahlen von BKA und HLKA kein tragfähiges Argument gegen die politische Ausgestaltung des HLKA-Präsidentenamtes sein.

⁴⁴ Auch zu diesen Ämtern haben Teile der Lit. zwar kritische Positionen bezogen, insbesondere im Fall „Range“. Die Rspr. hat sich diesen Bedenken aber bislang nicht angeschlossen, womit wohl auch nicht zu rechnen ist.

⁴⁵ So hat die F.A.Z. für die bisherige Amtsinhaberin gar eine eigene „Rubrik“ vorgesehen: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/thema/sabine-thurau>.

⁴⁶ So aber *Andoor*, Bald politischer Gehorsam in Hessens LKA?, LTO, 07.04.2021, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/hessen-lka-prasident-posten-politische-beamte-politischer-gehorsam-verfassungsrecht/>, zuletzt aufgerufen am 04.08.2021.

Eine rein besoldungsorientierte Betrachtung hätte zudem zur Folge, dass die Landesregierung durch Änderung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen Ämter „künstlich“ in einer Weise umgestalten könnte, die die Besetzung mit politischen Beamten aufgrund einer hinreichend hohen beamtenrechtlichen Eingruppierung erlaubt.

Würde Maßstab stets der Vergleich mit dem Bund sein, könnten in einem Bundesland von vornherein kaum noch politische Beamte ernannt werden. Dies stünde in einem nicht wünschenswerten Konflikt mit der Organisationshoheit der Länder für ihre Verwaltung und Beamtenschaft. Richtigerweise ist daher, wie aufgezeigt, auf die tatsächliche Bedeutung des jeweiligen Amtes innerhalb des Verwaltungsaufbaus der jeweiligen Körperschaft abzustellen.

V. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Zusammenfassend sind die vonseiten des BVerfG aufgestellten Voraussetzungen für die Besetzung eines Amtes mit einem politischen Beamten im Hinblick auf den HLKA-Präsidenten wohl als erfüllt anzusehen. Dem Amtsinhaber kommt eine innerhalb der hessischen Sicherheitspolitik einmalige Scharnierfunktion zwischen politischer Führung und (kriminal)polizeilicher Exekutive zu. Durch die Fachaufsicht in die kriminalpolizeiliche Arbeit der Flächenpräsidien erweist sich die „Transformationswirkung“ an dieser Stelle als besonders wirkungsvoll. Der HLKA-Präsident ist zudem – anders als der LPP – öffentlich agierender Repräsentant der gesamten Landespolizei. Das Amt des HLKA-Präsidenten trägt somit entgegen anderslautenden Bekundungen wesentliche Züge eines Transformations- wie auch eines Repräsentationsamtes. Im Gegensatz zu den Leitern der Flächenpräsidien und vielmehr zu vergleichen mit dem Präsidenten des BKA ist der Wunsch nach einer besonderen politischen Nähe zur obersten Spitze der hessischen Innenverwaltung aus verfassungsrechtlicher Sicht aner kennenswert.

Die Aufnahme des HLKA-Präsidenten in die Gruppe der politischen Beamten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 E-HBG) dürfte damit aus verfassungsrechtlicher Sicht keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

VI. Rechtspolitische Vorbehalte

Nicht alles, was verfassungsrechtlich vertretbar sein mag, ist zugleich politisch opportun und staatsmännisch klug. So verhält es sich auch um Falle der geplanten „politischen“ Besetzung des HLKA-Präsidentenamtes.

Grundsätzlich gilt: Gerade die streng hierarchisch organisierte Innenverwaltung profitiert von Führungskräften, die sich selbstbewusst und kritisch mit politischen Vorhaben der Regierung auseinandersetzen. Die Polizeiforschung belegt, dass organisatorische Missstände oftmals auch durch eine unzureichend ausgeprägte Führungskultur sowie bedingt durch fehlende innerorganisatorische Kritik- und Feedbackmöglichkeiten entstehen. Je näher Führungsbeamte

der politischen Spitze des Ministeriums stehen, so weniger ist damit zu rechnen, dass sie als vollwertige Ansprech- und Vertrauenspersonen von den ihnen unterstellten (Lebenszeit-)Beamten wahrgenommen werden. Dies gilt ganz unabhängig davon, ob entsprechende Vorbehalte begründet sein mögen oder nicht.

Es steht deshalb zu befürchten, dass politische Beamte innerhalb des Verwaltungsapparats in gewisser Weise vom operativen Kommunikationsfluss abgeschnitten werden. Zwar können sie die politischen Ziele der Ministeriumsspitze besonders gut einordnen und vertreten, jedoch um den Preis eventueller Vorbelastung innerhalb des sonstigen Verwaltungskörpers.

Eine Behörde, die von einem politischen Beamten geleitet wird, sieht sich zudem nicht selten strukturell dem Vorwurf fehlender „politischer Neutralität“ ausgesetzt – wie die aktuelle Debatte um die in Rede stehende Umgestaltung des HLKA-Präsidentenamtes beweist. Vor dem Hintergrund der öffentlich breit diskutierten Auseinandersetzung des Innenministers mit der früheren Amtsinhaberin drängt sich der Eindruck auf, dass es sich bei der Gesetzesänderung um eine „lex Tharau“ handelt. Die Trennung von künftigen – nicht zuletzt in persönlicher Hinsicht mit der Hausleitung des HMdIS in Konflikt stehenden – HLKA-Präsidenten soll so nötigenfalls erleichtert werden. Der Hessische Landtag ist jedoch schlecht beraten, diesen besonders gelagerten Ausnahmefall zum Anlass für eine grundsätzliche Änderung der beamtenrechtlichen Stellung des Behördenpräsidenten zu nehmen.

Mit Blick auf die aktuelle Lage in Hessen sind es schließlich die medial bundesweit breit diskutierten – und sich zunehmend häufenden – Skandale innerhalb der Landespolizei, die ein jedenfalls subjektives Bedürfnis nach größerer Unabhängigkeit in der Bevölkerung schaffen dürften. Die Vorsitzende der zur Aufarbeitung dieser Geschehnisse eingesetzten unabhängigen Expertenkommission mahnte jüngst zurecht: "Für die Polizei in Hessen ist ein kritischer Moment erreicht", und weiter: "Hessen muss ein Exempel statuieren".⁴⁷

Der Hessische Landtag sollte in diesem Bewusstsein mit der Schaffung politischer Beamtenstellen im Geschäftsbereich des HMdIS Zurückhaltung üben – und zwar über die verfassungsrechtlichen Grenzen hinaus. Dies gilt nicht zuletzt, um den zukünftigen Präsidenten zu schützen. Vor diesem Hintergrund kann aus rechtspolitischer Sicht zur Aufnahme des HLKA-Präsidenten in die Gruppe der politischen Beamten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 E-HBG) nicht geraten werden.

B. Einführung einer Angriffsentschädigung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes

Durch § 40 Abs. 7 E-HBeamtVG wird die Einführung einer Angriffsentschädigung in Höhe von 2000 € eingeführt. Diese steht Beamten sowie anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes

⁴⁷ <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/abschlussbericht-der-experten-kommission-zur-verantwortung-der-polizei-vorgestellt>.

zu, die in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb des Dienstes durch einen Angriff i.S.d. § 36 Abs. 4 HBeamtVG einen Dienstunfall erleiden. Die Einführung soll eine Reaktion auf die zunehmende Häufung von Gewalttaten gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes sein und den Respekt und die Anteilnahme des Dienstherrn unterstreichen.⁴⁸ Es handelt sich um einen einmaligen Anspruch, der neben andere Leistungen im Falle einer Verletzung tritt. Voraussetzung für die Anspruchsgewährung ist eine zielgerichtete Verletzungshandlung, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit richtet und einen inneren Zusammenhang zur Dienstausübung oder zur Eigenschaft als „Staatsdiener“ aufweist.⁴⁹ Der Angriff muss eine Verletzung mit Krankheitswert herbeiführen, erforderlich ist daher eine ärztliche Diagnose nach einem anerkannten Diagnoseverschlüsselungssystem.⁵⁰

Die Gewährung der Entschädigung erfolgt im Rahmen der gesteigerten Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten, die Art. 33 Abs. 5 GG als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums schützt.⁵¹ Allerdings gewährt dieser Grundsatz dem Gesetzgeber einen weitgehenden Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Regelungen.⁵² Dementsprechend gebietet die Fürsorgepflicht keine solche Entschädigungspauschale, sie ist als Ausgestaltungsmöglichkeit des beamtenrechtlichen Beihilfesystems dennoch zu begrüßen.

Der Landesgesetzgeber weitet den Kreis der Anspruchsberechtigten über die Beamten auch auf sonstige Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst aus, die durch einen tätlichen Angriff einen Arbeitsunfall erleiden.⁵³ Die Gleichstellung von verbeamteten und nicht verbeamteten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist angesichts der teils in gleichem Maße bestehenden Gefährdung durch rechtswidrige Angriffe zu begrüßen.

Offen lässt die vorgesehene Regelung die Frage nach einer Einbeziehung von ehrenamtlichen Unterstützungskräften, insbesondere der Feuerwehren. Zwar mag die Gleichstellung Ehrenamtlicher angesichts der ähnlichen Gefährdung durch rechtswidrige Angriffe bei der Verrichtung ihres Dienstes rechtspolitisch zu befürworten sein. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ermöglicht es dem Gesetzgeber jedoch im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative, aus sachlichem Grund eine unterschiedliche Behandlung beider Gruppen vorzunehmen.⁵⁴ Angesichts der unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten, Arbeitsumfänge und der Einbindung in dienst- bzw. arbeitsrechtliche Strukturen von bspw. hauptamtlichen gegenüber ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen⁵⁵ liegt ein solcher Differenzierungsgrund vor. Die Nichtberücksichtigung

⁴⁸ LT-Drs. 20/5897, S. 28.

⁴⁹ LT-Drs. 20/5897, S. 38.

⁵⁰ LT-Drs. 20/5897, S. 38.

⁵¹ Jarass, in Jarass/Pieroth (Fn. 7), Art. 33 Rn. 76 ff.

⁵² Jarass, in Jarass/Pieroth (Fn. 7), Art. 33, Rn. 78; BVerwG v. 28.11. 1991 – 2 N 1/89, NJW 1992, 2371.

⁵³ LT-Drs. 20/5897, S. 38.

⁵⁴ Statt aller Heun, in Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 3 Rn. 32 f.

⁵⁵ Vgl. hierzu § 7 Abs. 2 i.V.m. §§ 9, 10 HBKG.

ehrenamtlicher Unterstützungskräfte bei der Gewährung der Angriffsentschädigung gem. § 40 Abs. 7 E-BeamfVG ist somit aus gleichheitsrechtlicher Perspektive nicht zu beanstanden.

C. Errichtung eines neuen Laufbahnzweiges „Digitale Verwaltung“

Die Errichtung eines neuen Laufbahnzweiges „Digitale Verwaltung“ im gehobenen Dienst durch die Änderung der Anlage I Nr. 1 E-HLbVO verfolgt den Zweck, die hessische Verwaltung an aktuelle Entwicklungen anzupassen.⁵⁶ Eine solche Anpassung des Laufbahnrechts an die Durchdringung nahezu aller Verwaltungsbereiche mit Herausforderungen der Digitalisierung ist im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zunächst begrüßenswert. Die mit der Einführung des Laufbahnzweiges einhergehende Einrichtung eines dualen Studiengangs an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV)⁵⁷ ist grundsätzlich geeignet, für eine fachgerechte landeseigene Ausbildung zu sorgen.

Offen ist jedoch die Frage, ob die in Rede stehende Besoldung hinreichend attraktiv ist, um mögliche Bewerber dadurch für den Staatsdienst zu gewinnen. Dies gilt umso mehr, als auch in der Privatwirtschaft erhebliche Personalbedarfe und entsprechend attraktive Verdienstmöglichkeiten im IT-Bereich bestehen. Die Laufbahnanpassung sollte insofern ggf. in zeitlichem Abstand zur Einführung auf ihre Wirksamkeit zur Personalwerbung hin evaluiert werden. Möglicherweise könnten Nachfragebedarfe der Verwaltung – nicht zuletzt zur Vermeidung hoher Aufwendungen für externe Dienstleister – über ein Zulagenmodell ausgeglichen werden.

D. Änderung der Anforderungen an Bewerber für den hessischen Polizeivollzugsdienst

Um den Bedarf nach einem erweiterten Bewerberkreis für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu decken, sieht der Gesetzentwurf zwei Änderungen hinsichtlich der Anforderungen für Kandidaten vor.

Gem. § 13 Abs. 1 E-HPoILVO wird die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von 32 auf 36 Jahre angehoben.⁵⁸ Eine solche Altersgrenze steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 33 Abs. 2 GG, der eine ausreichende Lebensdienstzeit und somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen aktiver Beschäftigungszeit und Versorgungsansprüchen fordert.⁵⁹ Eine Anhebung des Höchstalters um vier Jahre berührt dieses Gleichgewicht nicht unangemessen und hält somit verfassungsrechtlicher Prüfung stand. Angesichts der gestiegenen Lebenserwartung erscheint die Anpassung auch sachgerecht.

⁵⁶ LT-Drs. 20/5897, S. 44 f.

⁵⁷ LT-Drs. 20/5897, S. 45.

⁵⁸ LT-Drs. 20/5897, S. 45.

⁵⁹ Jarass, in Jarass/Pieroth (Fn. 7), Art. 33 Rn. 29; BVerfG v. 21.04.2015 – 2 BvR 1322/12, BVerfGE 139, 19 (58).

§ 5 Abs. 3 Satz 2 E-HPoLVVO ermöglicht abgelehnten Bewerbern eine erneute Teilnahme am Auswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst nach Ablauf von frühestens drei Jahren. Dadurch sollen „nachhaltig interessierte (...) Bewerber“⁶⁰ nicht für immer ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit der Wiederholung soll einem möglichen späteren Erwerb der ursprünglich fehlenden Eignung Rechnung tragen.⁶¹ Die Wartezeit soll verhindern, dass durch eine mehrfache Teilnahme innerhalb kurzer Zeit unsachgemäße Übungseffekte eintreten.⁶²

Die teils strengen Auswahlverfahren im öffentlichen Dienst dienen dazu, das fachliche Niveau und die Integrität der Beamten zu gewährleisten, weshalb Art. 33 Abs. 2 GG das Leistungsprinzip und den Grundsatz der Bestenauslese statuiert.⁶³ Durch die Einbeziehung einmalig gescheiterter Bewerber wird die Bestenauslese nicht außer Kraft gesetzt. Die Auswahlentscheidung beruht weiterhin auf Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber.

Zwar sind die geplanten Änderungen der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung rechtlich nicht zu beanstanden. Ein sich bei Bürgern möglicherweise einstellender, wenn auch in der Sache wahrscheinlich unbegründeter, Eindruck vermeintlich „abgesenkter“ Zugangshürden sollte zur Sicherung der Integrität der öffentlichen Verwaltung – insbesondere des Polizeivollzugsdienstes – jedenfalls vermieden werden. Das verfolgte Ziel, den erhöhten Bedarf an Bewerbern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu decken ist daher vor allem durch weitere Alleinstellungsmerkmale im unmittelbaren Wettbewerb zu den übrigen Ländern und dem Bund sicherzustellen. Um eine gleichbleibende hohe Eignung der Anwärter zu gewährleisten, sollten daher auch weitergehende Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in den Blick genommen werden.

E. Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an höchstrichterliche Rechtsprechung

Aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen ist schlussendlich die Anpassung verschiedener dienstrechtlicher Vorschriften an Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Hierzu gehören beispielsweise die durch § 4 Abs. 2 Satz 7 E-HBG eingeführte Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit aufgrund von Elternzeit, wodurch die Vorschrift mit der Rechtsprechung des EuGH⁶⁴ in Einklang gebracht wird.⁶⁵ Die Neuregelung des 80 Abs. 1 Satz 3 E-HBG dient der Harmonisierung des Beihilfenrechts mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG).⁶⁶ Auch durch die Änderung in § 4 E-HTGV wird die hessische Regelung des Trennungsgelds der Rechtsprechung des BVerwG angeglichen.⁶⁷

⁶⁰ LT-Drs. 20/5897, S. 45.

⁶¹ LT-Drs. 20/5897, S. 45.

⁶² LT-Drs. 20/5897, S. 45.

⁶³ *Badura*, in Maunz/Dürig (Fn. 3), Art. 33 Rn. 26.

⁶⁴ EuGH v. 07.09.2017, Az. C-174/16, NJW 2017, 3357.

⁶⁵ LT-Drs 20/5897, S. 30.

⁶⁶ BVerwG v. 28.03.2019, 5 C 4/18, NVwZ-RR 2019, 732; LT-Drs 20/5897, S. 32.

⁶⁷ BVerwG v. 14.06.2012, 5 A 1/12, DÖV 2012, 894; LT-Drs 20/5897, S. 49.



Nr. 2/2021

30. August 2021

Anhörung zu dem Gesetzesentwurf für ein „Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e. V., bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen im hessischen Landtag für das „Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“.

Angesichts der Vielzahl überwiegend beamtenrechtlicher Regelungen beschränkt sich die Stellungnahme auf zwei den Justizbereich betreffende Änderungsvorhaben.

Art. 3 Nr. 4: neu einzufügender § 41a HBesG (Verordnungsermächtigung zur Schaffung eines finanziellen Ausgleichs für richterliche Rufbereitschaft)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass in der geplanten Ergänzung des Hessischen Besoldungsgesetzes eine Anerkennung für die Mehrbelastung zum Ausdruck kommt, welche im Bereich der richterlichen Rufbereitschaften insbesondere im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht gestärkten Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen anfällt.

Die Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von Zusatzvergütungen begegnet jedoch Bedenken. Der Richterbund Hessen weist darauf hin, dass bei einer derartigen Regelung von Besoldungsanteilen durch eine Rechtsverordnung der Wesentlichkeitsgrundsatz verletzt sein könnte. Es bestehen Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit einer Verordnungsermächtigung. Der Blick auf die inhaltliche Fassung der Ermächtigung verstärkt diese Bedenken noch, da es an konkretisierenden Vorgaben für den Ordnungsgeber mangelt. Der für die Besoldung originär zuständige parlamentarische Gesetzgeber gibt damit die Ausgestaltung von Art und Umfang eines Besoldungsanteils vollständig in die Hände der Exekutive.

Ferner spricht die Gesetzesbegründung von einer „Mehrarbeitsvergütung“. Auch dies stößt zunächst auf grundsätzliche Bedenken. Für Richter gilt, wie für Beamte, dass sie zur Hingabe ihrer gesamten Arbeitskraft verpflichtet sind. Ein darüberhinausgehendes „mehr“ ist im Ausgangspunkt kaum denkbar. Die bei Beamten innerhalb einer bestimmten Woche anfallenden Überstunden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorrangig durch eine spätere Freistellung auszugleichen, nicht aber durch mehr Geld. Ein System der Zeiterfassung mit der Möglichkeit zur Berechnung von Überstunden existiert für Richter aber nicht, da es mit der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar wäre.

Eine Einordnung der betroffenen richterlichen Tätigkeiten als „Mehrarbeit“ im Sinne von Zusatzaufgaben geht nach Ansicht des Richterbundes zudem fehl. Es handelt sich vielmehr um reguläre Dienstgeschäfte im Kernbereich der richterlichen Aufgaben, die im Rahmen der Pensenzuteilung mit einem angemessenen Arbeitskraftanteil zu berücksichtigen sind.

In der öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen „zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen“ im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2019 hat der Deutsche Richterbund auf Folgendes hingewiesen:

„Die Gerichte sind aber nur dann in der Lage, die Vorgaben des BVerfG zu erfüllen, wenn sie über eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung verfügen. Dazu gehört auch, dass die Bereitschaftsdienstzeit in vollem Umfang als Dienstzeit gewertet wird und die Personalbedarfsberechnungssysteme entsprechend angepasst werden.“

Mit der geplanten Regelung erkennt der Landesgesetzgeber immerhin an, dass bereits Mehrbelastungen entstanden sind, welche in Hessen bislang keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Ein Freizeitausgleich für Rufbereitschaftszeiten könnte dabei das Problem nicht lösen, da er angesichts des Grundproblems der defizitären Personalausstattung zur Mehrbelastung der nicht am Bereitschaftsdienst beteiligten Richter führt. Die Mehrbelastung an der einen Stelle würde lediglich durch eine Mehrbelastung an anderer Stelle ersetzt werden. Die Berücksichtigung von Bereitschaftsdiensten kann daher nur über eine Entlastung der betroffenen Richter um adäquate Dienstzeitanteile bei der gerichtsinternen Geschäftsverteilung erfolgen. Das führt zu einem Bedarf an zusätzlichen Stellen bei den Gerichten, der bislang nicht ausreichend abgedeckt wird.

Der Richterbund Hessen erinnert hierzu an seinen Grundsatzbeschluss vom 5. September 2018, in dem er insbesondere gefordert hat:

„1. Der durch die Entscheidung des BVerfG zur richterlichen Eilzuständigkeit von Fixierungen als ärztliche Maßnahme entstehende Mehrbedarf an richterlichem Personal muss in vollem Umfang durch neu zu schaffende Stellen ausgeglichen werden, ohne dass dies zulasten der bereits durch den Landesgesetzgeber bewilligten Mehrstellen geht.

2. Der richterliche Bereitschafts- bzw. Eildienst muss – wie bei anderen Berufsgruppen, die Bereitschafts- bzw. Eildienste leisten – in vollem zeitlichem Umfang in die PebbSy-Berechnungen einfließen und übernommen werden ohne Rücksicht auf das zahlenmäßige Fallaufkommen. Das heißt eine Stunde Bereitschafts- bzw. Eildienst muss 60 PebbSy-Minuten entsprechen.“

Der Richterbund steht dabei Vorschlägen zu einer überörtlichen Aufgabenkonzentration im Hinblick auf Bereitschaftsdienste offen gegenüber. So könnten insbesondere kleinere Amtsgerichte entlastet werden. Außerdem bietet ein solches Modell eine gute Gewähr für die Aufrechterhaltung hoher professioneller Standards.

Bis zur gesetzgeberischen Umsetzung einer adäquaten Bewältigung der im vorliegenden Gesetzentwurf zutreffend gesehenen Problematik samt der nötigen Schaffung zusätzlicher Planstellen, ist ein kurzfristig erreichbarer monetärer Ausgleich der aktuell bestehenden und nicht dauerhaft hinnehmbaren Mehrbelastung eine akzeptable Übergangslösung. Der Richterbund Hessen empfiehlt dazu im Hinblick auf die angesprochene verfassungsrechtliche Problematik einer Verordnungsermächtigung jedoch eine Regelung in einem Parlamentsgesetz, mindestens aber eine Ergänzung der im Entwurf vorgesehenen Ermächtigung um konkretisierende Vorgaben an den Ordnungsgeber.

Art. 1 Nr. 5: Ergänzung zu § 15 HBG (Volljuristen als Amtsanwälte)

Der Einsatz von Volljuristen als Amtsanwälte, also in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes, welcher bislang nur in Ausnahmefällen möglich war, soll künftig regulär ermöglicht werden. Laut Gesetzesbegründung soll dadurch ein „steigender Personalbedarf“ gedeckt werden.

Es ist bekannt, dass die Gewinnung von Nachwuchskräften für die Amtsanwaltschaften schwierig ist. Die reguläre Öffnung des Amtsanwaltdienstes für Volljuristen stößt jedoch auf Bedenken. Es liegt auf der Hand, dass Bewerber mit Befähigung zum Richteramt sich nur dann für den schlechter besoldeten gehobenen Dienst entscheiden, wenn ihnen der höhere Justizdienst verschlossen bleibt. Das ist in Hessen insbesondere dann der Fall, wenn bestimmte Mindestanforderungen an die Abschlussnoten in den beiden juristischen Staatsexamina nicht erfüllt werden. Durch die geplante Gesetzesänderung soll es nun möglich werden, Bewerber für staatsanwaltliche Tätigkeiten als Amtsanwalt zu gewinnen, die aufgrund nicht erfüllter Mindestanforderungen für den Dienst als Staatsanwalt gerade nicht in Betracht

gezogen wurden. Es sei hier zudem darauf hingewiesen, dass in Hessen erst kürzlich die Notenanforderungen für den höheren Justizdienst abgesenkt wurden.

Auch in der vorgesehenen Regelung zeigt sich damit eine Tendenz, den Nachwuchsbedarf für Justizberufe durch Nivellierung von Qualifikationsanforderungen zu decken. Der Richterbund hält dies für den falschen Weg. Vielmehr sollte das Land Hessen um eine Steigerung der Attraktivität der Justizberufe bemüht sein. Dazu gehört insbesondere eine Besoldungsordnung, welche den Justizdienst gegenüber der Privatwirtschaft im Wettbewerb um die besten Bewerber konkurrenzfähig macht.

Dr. Johannes Schmidt

Dr. Michael Demel

Landesvorsitzender

Referent Besoldung und Dienstrecht

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Kontakt:

Dr. Johannes Schmidt
Landesvorsitzender
Richterbund Hessen
c/o Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 – 1367-0